

Satzung der Husos

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**H**igh **S**ociety – **U**nion of **S**ocialist **W**eed **S**mokers“, kurz „Husos“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach im Namen den Zusatz „e. V.“.
- 4) Es werden nach Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten alle notwendigen Maßnahmen zur Erlangung einer Anbaulizenz für Cannabis vorgenommen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1) Cannabisanbau

Der Verein ist ein Cannabis Social Club. Nach Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Möglichkeit, strebt der Verein die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum an die Vereinsmitglieder an. Zudem können innerhalb des gesetzlichen Rahmens auch Stecklinge und Samen produziert, erworben und abgegeben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- 2) Mitglied kann nur werden und sein, wer gleichzeitig auch Mitglied im Soli-Verein für Chancen, Möglichkeiten und Unterstützung des Sozialismus ist.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein schädigendes Verhalten gegenüber Mitgliedern oder Dritten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- 5) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Vereinsziele zu unterstützen sowie an der Cannabisproduktion mitzuarbeiten soweit es die persönlichen Umstände erlauben.
- 3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Jeglicher Schriftverkehr findet digital statt.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihren Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer mitzuteilen. Der Vorstand ist über Änderungen des Namens und/oder der sonstigen Daten umgehend zu informieren.
- 5) Jedes Mitglied erhält einen Grundanteil des vom Verein produzierten Cannabis. Bei Zahlungsrückständen kann dieser Anteil zurückgehalten werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer*in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Auf Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu 5 weitere Beisitzer*innen erweitert werden. Für auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen neu hinzugekommene Beisitzer*innen verkürzt sich entsprechend die Amtszeit und endet gleichzeitig mit der Amtszeit der übrigen bereits gewählten Vorstandsmitglieder.
- 3) Posten von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern können auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch Wahlen nachbesetzt werden. Ihre Amtszeit verkürzt sich entsprechend und endet gleichzeitig mit der Amtszeit der übrigen bereits gewählten Vorstandsmitglieder.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 6) Der Vorstand kann Personen für Posten ernennen oder kooptieren und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Verantwortung zum Aufbau und Betrieb der Cannabisproduktion sowie der Erlass dafür notwendiger Regeln.
- 8) Der Vorstand kann Aufwand entschädigen und Arbeit vergüten sowie Mitarbeiter*innen beschäftigen, insbesondere im Zusammenhang mit der Produktion von Cannabis.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Bei Satzungsänderungen, die von einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, an der weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat, muss auf schriftlichen Antrag von 35% der Mitglieder eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag muss binnen 21 Tagen nach

Veröffentlichung der Satzungsänderungen beim Vorstand eingereicht werden, welcher daraufhin die zweite Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen hat. Die Satzungsänderungen finden bis zur zweiten Mitgliederversammlung keine Anwendung.

- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Bundesverband der Jusos.